

Schuldrecht AT

Annahme an Erfüllungs statt (§ 364 BGB)



- Eine **Annahme an Erfüllungs statt** (§ 364 I BGB) liegt vor, wenn das Schuldverhältnis durch die Erbringung einer Leistung erlöschen soll, die an die Stelle der ursprünglichen vertraglichen Leistung getreten ist. Es handelt sich um ein **Erfüllungssurrogat**.
- Voraussetzung der Leistung an Erfüllungs statt ist eine ausdrückliche oder stillschweigende (konkludente) **vertragliche Einigung** zwischen Gläubiger und Schuldner über die Erfüllungswirkung einer anderen als der geschuldeten Leistung.
- **Rechtsfolge** des Erbringens der Leistung an Erfüllungs statt ist das Erlöschen des Schuldverhältnisses. Ist der an Erfüllungs statt geleistete Gegenstand mit Mängeln behaftet, hat der Schuldner gemäß § 365 i.V.m. §§ 434 ff. BGB Gewähr zu leisten.
- Eine **Leistung erfüllungshalber** liegt vor, wenn das Erlöschen des Schuldverhältnisses erst eintreten soll, nachdem sich der Gläubiger aus dem Geleisteten befriedigt hat. Es handelt sich um **kein Erfüllungssurrogat**.
- Was gewollt ist, muss durch **Auslegung** ermittelt werden. § 364 II BGB enthält hierfür eine Auslegungsregel.